

Von der Reformation ins Zeitalter der Ökumene

Autor(en): **Leuschner, Immanuel**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **97 (1985)**

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Anhang

Von der Reformation ins Zeitalter der Ökumene

Ein Überblick, verfasst von Immanuel Leuschner, Pfr.

Die Reformation im Aargau

Am 26. Januar 1528 ging die Berner Disputation zu Ende. Sie brachte für Bern und seine Herrschaftsgebiete den Durchbruch der Reformation. Bereits am 7. Februar liessen Schultheiss und Rat zu Bern das Reformationsmandat ergehen. Darin wurde verlangt, dass die 10 Schlussreden (Thesen), die auf der Disputation formuliert worden waren, im ganzen bernischen Staatsgebiet anerkannt werden sollten. Die erste Schlussrede lautete:

Die Heilig Christenlich Kilch,
deren einig Houpt Christus,
ist uss dem Wort Gottes geboren,
im selben bleybt sy
und hört nit die Stimm eines Frömden.

Der Staat Bern hatte sich damit eine eigene Staatskirche geschaffen, in der kein Papst und kein Bischof mehr etwas zu sagen hatten. Die weltliche Obrigkeit entschied in Zukunft auch über alle Fragen des Glaubens.

Mit dem Entscheid in Bern war auch in weiten Gebieten des Aargaus die Reformation eingeführt. Allerdings war vorgesehen, dass über die Abschaffung der Messe in jeder Gemeinde das Volk befragt werden sollte. Diese Befragung liess einigen Widerstand gegen die neue Ordnung erkennbar werden. Auf dem Land war man eher bereit für das Neue. Die arme Landbevölkerung war froh, der drückenden Abgaben an Kirchen und Klöster ledig zu werden. Vor allem im heutigen Bezirk Brugg mit seinen armen Juradörfern ging alles sehr glatt. Verschiedene Gemeinden im Wynen-, Suhren- und Seetal wollten die Bilder und Altäre nicht aus den Kirchen entfernen. Am schwierigsten war die Sache in den vier Städten des Unteraargaus, nämlich in Lenzburg, Brugg, Aarau und Zofingen. Hier wollte man einfach bei der Messe bleiben. Bern

musste mit verschiedenen scharfen Ermahnungen nachhelfen, bis auch hier die Reformation Einzug halten konnte. Im Kloster Königsfelden machten sich die Nonnen mit Eifer an die Lektüre der Schriften von Luther und Zwingli und verlangten, frei über ihren Stand entscheiden zu dürfen. Als auch die Äbtissin Katharina Truchsess von Waltpurg das Kloster verliess und heiratete, befahl Bern, das Kloster zu schliessen, und verabschiedete auch die Mönche des Franziskanerklosters.

Etwas anders war die Lage in der Grafschaft Baden und den Freien Ämtern. Hier übten die fünf alten Orte einen starken Einfluss aus. Sie konnten aber nicht verhindern, dass auch hier Dorf um Dorf sich für die Botschaft der Reformation öffnete. 1529 wurden die Städte Bremgarten und Mellingen reformiert, ebenso die Dörfer Wettingen und Würenlos. Die meisten Mönche verliessen das Kloster Wettingen. Nur die Stadt Baden hielt strikte am alten Glauben fest. Der Zweite Kappeler Landfriede brachte die Gemeinen Herrschaften wieder ganz unter den Einfluss der Altgläubigen. Bremgarten und Mellingen mussten wieder katholisch werden. Heinrich Bullinger und sein Vater wurden aus Bremgarten vertrieben. Einzig in Zurzach, Tegerfelden, Gebenstorf, Birmensdorf und Würenlos konnten sich Reformierte halten. Sie hielten ihre Gottesdienste in der gleichen Kirche, in der auch die katholische Messe zelebriert wurde.

Im Fricktal konnte die Reformation nicht Fuss fassen. Ein ehemaliger Franziskanermönch, der in Rheinfelden evangelische Predigten hielt, fand wenig Zustimmung und wurde bald wieder vertrieben.

Sehr bedeutungsvoll für den Fortgang der Reformation war das Wirken des Aargauers *Heinrich Bullinger* als Nachfolger von Huldrych Zwingli in Zürich. Er war 1504 in Bremgarten AG geboren worden. Als Pfarrer vertrat er einen klar an der Bibel orientierten Glauben und musste deshalb nach der Niederlage der Reformierten in der 2. Schlacht bei Kappel Bremgarten verlassen. In Zürich hat er die Anliegen Zwinglis aufgenommen und vertieft. Er vermittelte zwischen den verschiedenen protestantischen Strömungen und einigte sich 1549 in der Abendmahlsfrage mit Calvin. Als Prediger des Evangeliums, als Seelsorger für viele Ratsuchende und in der Betreuung von Glaubensflüchtlingen entfaltete er eine gesegnete Tätigkeit. Das von ihm 1566 verfasste "Zweite Helvetische Bekenntnis" ist noch heute die wichtigste Bekenntnisschrift der im Reformierten Weltbund zusammengefassten Kirchen und ist noch immer das offizielle Glaubensbekenntnis der reformierten Kirchen in Österreich, Jugoslawien, Polen, Rumänien und Ungarn. Heinrich Bul-



Abb. 1 Heinrich Bullinger von Bremgarten (1504–1575), Reformator seiner Vaterstadt und Nachfolger Ulrich Zwinglis in Zürich, einer der bedeutendsten Theologen aus dem Aargau.

linger pflegte auch einen ausgedehnten Briefwechsel mit Fürsten, Gelehrten und einfachen Menschen. Man schätzte seine überlegte Art von Osteuropa bis nach England, Schottland und Spanien.

Fast unbekannt ist der andere aus dem Aargau stammende Mann der Reformation: *Thomas Erastus*. Er ist in Baden geboren und aufgewachsen, hat in Basel und Bologna studiert und wurde ein hervorragender Arzt, ein sicherer Diagnostiker und ein Meister der Kenntnis der Heilpflanzen. Als Professor der Medizin wirkte er in Heidelberg und half mit als pfälzischer Kirchenrat, die Kirche der Pfalz und die Universität Heidelberg dem reformierten Bekenntnis zuzuführen. Er regte die Abfassung des Heidelberger Katechismus an und verfasste zwei heute noch lesenswerte Abhandlungen über das Abendmahl, mit denen er zwischen Luther und Zwingli vermitteln wollte.

Der reformierte Gottesdienst wurde bewusst sehr einfach gehalten. Er bestand aus Bibellesung, Gebet und Predigt und bildete einen grossen Gegensatz zur katholischen Messe mit ihren langen Litaneien. Gottes Wort sollte ganz im Mittelpunkt stehen. Der Prädikant hatte es auszulegen und der Gemeinde verständlich zu machen. Der Kirchengesang wurde abgeschafft und die Orgeln aus den Kirchen verbannt, weil sie in der Bibel nicht vorkamen. Bern schloss sich in dieser Sache ganz Zürich an. Nur in Basel blieb der Gesang im Gottesdienst erhalten, und in Genf wurden die 150 Psalmen mit den Melodien von Claude Goudimel eifrig gesungen. Dieser Psalmengesang kam etwa ums Jahr 1600 auch in den Aargau. Der Rat zu Bern ordnete 1620 an, dass während des Abendmahls Psalmen zu singen seien. Die Genfer Psalmen wurden in der deutschen Fassung von Ambrosius Lobwasser eingeführt. Er war ein Rechtsgelehrter, der in Königsberg (Ostpreussen) gewirkt hat. Er übertrug die 150 Psalmen so ins Deutsche, dass sie ganz dem französischen Versmass entsprachen und nach den vierstimmigen Sätzen Goudimels gesungen werden konnten. Dieses Psalmengesangbuch, „der Lobwasser“, erlebte bis ins 18. Jahrhundert manche Auflage. Dann kamen andere Gesangbücher mit weiteren Liedern auf, vor allem mit Gesängen zu den kirchlichen Festtagen. Der Gemeindegesang wurde mit Blasinstrumenten – oft durch einige Stadttrompeter – begleitet, bis dann ebenfalls im 18. Jahrhundert von Bern her die Orgeln wieder Einzug in den reformierten Kirchen hielten.

Die Badener Disputation von 1526

Zur Reformationsgeschichte im Aargau gehört auch die Badener Disputation von 1526. Die Tagsatzung der alten Eidgenossenschaft trat zusammen, wenn innen- oder aussenpolitische Probleme nach einer Stellungnahme riefen. Für gesamteidgenössische Angelegenheiten traf man sich meist in Baden. 1524 erhielt die Tagsatzung ein Schreiben von Dr. Johannes Eck, der in Leipzig schon gegen Luther angetreten war. Er

**Darumb sollend jr üch als eerlich lob-
lich beständig christen von ewerm guten christenlichen für-
nehmen nit abwenden/noch euch Ulrichen Zwinglis predi-
canten zu Zürich verfürisch lästerlich schriben da von bewe-
gen lassen. Dann der selb Zwingli in seiner gschriff manig-
faltig jrrung infürt/den glauben befleckt/das wort gottes
vnd die heiligen gschriff kätzerisch verwaltiget/zerryßt/
vnd in einen mißuerstand ergerlich zücht/Des ich mich hie
mit erbüt/vnd erbotten haben wil/wo/vnnd wenn es üch
gefellig vnd gelegen sein wil/sölichs mit disputieren gegen
gemelte Zwingli vß zefürē/**

**das sein Zwinglis neüw
verfürisch fürnehmen der heiligen gschriff ganz widerwer-
tig vñ vntougig sey/**

Abb. 2 Das Angebot des Dr. iur. Johannes Eck aus Ingolstadt von 1524 an die Eidgenossen, gegen Ulrich Zwingli zu disputieren.

bot seine guten Dienste an, um eine Verurteilung von Zwingli durch die Tagsatzung herbeizuführen. Er schrieb u.a.:

“Darumb sollend jr üch als eerlich loblich beständig christen von ewerm guoten christenlichen fürnehmen nit abwenden/noch euch Ulrichen Zwinglis predicanten zu Zürich verfürisch lästerlich schriben da von bewegen lassen. Dann der selb Zwingli in seiner gschriff mannigfaltig Jrrung jnführt/den globen befleckt/das wort gottes und die heiligen gschriff kätzerisch verwaltiget/zerrysst/und in einen missverstand ergerlich zücht/Des ich mich hiemit erbüt/und erbotten haben wil/wo/unnd wenn es üch gefellig und gelegen sein wil/sölichs mit disputieren gegen gemelten Zwingli uss zefüren.”

Die Tagsatzung konnte sich nicht sofort einigen, dieses Angebot Dr. Ecks anzunehmen. Sie liess aber – trotz heftigen Protestes von Zürich – drei Männer wegen ihres evangelischen Glaubens dem Landvogt zur Verurteilung überweisen: die Untervögte Hans Wirth von Stammheim und Burkhard Rütimann von Nussbaumen (Thurgau) und Johannes Wirth, einen jungen Pfarrer. Die drei wurden verantwortlich gemacht für die Plünderung der Karthause Ittingen, mit der sie aber nichts zu tun hatten. Nach schweren Folterungen wurden sie vom Landvogt zum Tod verurteilt. Auf der Richtstätte knieten sie im Namen Jesu nieder und empfingen gefasst den Todesstreich. So starben in Baden drei rechtschaffene Männer für ihren Glauben, und damit wurde der tiefe Riss sichtbar, der die Eidgenossenschaft zu spalten begann.

Es dauerte noch bis Pfingsten 1526, bis die Disputation in Baden tatsächlich stattfinden konnte. Dr. Johannes Eck kam mit grossem Gefolge. Er brachte ein kleines, deutsch geschriebenes Büchlein mit, das bereits die Verurteilung Zwinglis enthielt. Er war enttäuscht, dass Zwingli nicht persönlich nach Baden gekommen war. Aber dessen Freunde hatten ihm abgeraten, weil sie Angst hatten, Zwingli könnte in eine Falle gelockt werden. Zu sehr waren sie durch die in Baden vollstreckten Todesurteile verunsichert worden. Johannes Oekolampad aus Basel vertrat die Sache des neuen Glaubens. Er wurde dabei von Berchtold Haller aus Bern tatkräftig unterstützt. Die bescheidene Art Oekolampads, seine ernste und aufrichtige Frömmigkeit standen in einem grossen Gegensatz zu der selbstsicheren Art, mit der Dr. Eck das Gespräch beherrschte. Drei Studenten, die beiden Walliser Hieronymus Welsch und Thomas Platter und der Winterthurer Hieronymus Zimmermann, sorgten dafür, dass Zwingli laufend informiert wurde und zum Gang der Disputation Stellung nehmen konnte. Einer von ihnen nahm aufmerksam an den Gesprächen teil und schrieb sofort darüber einen genauen Bericht. Die beiden anderen teilten sich in die Aufgabe, am Abend den Bericht noch nach Zürich zu tragen und in der gleichen Nacht die Meinungsäusserungen Zwinglis wieder nach Baden zu Oekolampad zu bringen.

Die Disputation war so angelegt, dass von Anfang eine eindeutige Mehrheit auf der Seite von Dr. Eck stand. Mit den fünf Innerschweizer Orten unterschrieben Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell zugunsten des alten Glaubens. Basel, Bern, Schaffhausen und St. Gallen lehnten die Verurteilung Zwinglis ab und schlossen sich damit näher an Zürich an. In der Folge sollte der Tagsatzung ein Beschluss unterbreitet

werden, der die Lehre Zwinglis und den Verkauf seiner Schriften im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft unter Verbot stellte. Überall müsse die Messe wieder eingeführt, die Fastengebote durchgesetzt und der alte Glaube verkündet werden. Wer sich diesen Anordnungen widersetze, werde aus dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft verbannt.

Zu solchen gemeinsamen Beschlüssen ist es aber nicht gekommen. Doch zeigte sich bald, dass der Riss, der die Eidgenossenschaft spaltete, zu einem breiten Graben geworden war, der das Land in zwei feindliche Heerlager trennte, und blutige Glaubenskriege waren die Folge dieser Entwicklung. Sie hat sich im Gebiet des heutigen Aargaus sehr stark ausgewirkt.

Das 17. Jahrhundert: Die Zeit der Orthodoxie

Der Dreissigjährige Krieg brachte viel Not und Elend über weite Gebiete Europas. Das Fricktal als österreichisches Hoheitsgebiet hatte unter diesen Wirren sehr zu leiden. Im kirchlichen Leben war nach den konfessionellen Kämpfen des 16. Jahrhunderts eine gewisse Erstarrung festzustellen. An der einmal erkannten Wahrheit wurde stur festgehalten. Der christliche Glaube wurde durch staatliche Ordnung garantiert. Wehe demjenigen, der sich erlaubte, daran zu rütteln und eigene Ideen zu entfalten. Man konnte den Eindruck bekommen, die Kirche sei in den einmal als richtig erkannten Formeln und Glaubenssätzen erstarrt. Zu dieser Versteinerung gesellte sich eine starke Unduldsamkeit, die die kleinste Abweichung von der rechten Lehre (Orthodoxie) als Abfall vom Glauben taxierte. Paul Erismann schreibt dazu folgendes:

“So erscheint dem Betrachter das siebzehnte Jahrhundert, zwischen Reformation und Aufklärung eingebettet, wie ein ‘dunkles Tal’. Es erweist sich bei uns als ein Zeitalter der Verkrustung und des Niedergangs fast auf allen Gebieten des Geistes, als eine Epoche des Zwanges und der Zensur, der Unerbittlichkeit und Engherzigkeit. Die evangelische Freiheit lag nun tief vergraben unter einem Berg ängstlich bewahrter und verbissen verteidigter Glaubensformeln.” (Heiliges Erbe, S. 80).

Diese Zeit der Rechtgläubigkeit wurde erschüttert durch schwere Heimsuchungen wie die Pest, Seuchen beim Vieh, Erdbeben und Hungersnöte durch schlechte Ernten. Man sah in dem allem ganz direkte Heimsuchungen Gottes. Die Regierung hatte manchen Grund, den Bürgern

Es soll sich männiglich während der Predigen, Kirchgangs und Gebäßen, alles Zächens und Trindens müßigen, auch niemand darzu statt und platz geben.

Item, alles Märckten, Tauschen, Sprüchen, Erölen, Appellagen, und unnöthigen Rath halten, soll gänglich verboten seyn.

Deßgleichen soll alles Karren, Fahren, Schlitten, Schiffen, Pflügen, Sähen, Mähen, Einführen, Zaunen und dergleichen Feld- Arbeit und Tagwerck gänglich unterlassen werden.

Abb. 3 Vorschriften über Sonntagsheiligung aus der Berner Chorgerichtssatzung 1743

mit strengen Sittenmandaten ins Gewissen zu reden. Auf strenge Sonntagsheiligung und regelmässigen Kirchgang wurde grosses Gewicht gelegt, und die Chorgerichte waren für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften verantwortlich. Die Säumigen sollten ermahnt werden, und wenn dies nichts fruchtete, sollten sie den Oberamtsleuten zur gebührenden Bestrafung überwiesen werden. In den Kirchen wurden in dieser Zeit mit Vorliebe strenge Busspredigten gehalten, um das Volk zu innerer Umkehr und Besserung zu führen.

Der in Formeln festgelegte und reglementierte Glaube bewahrte die Leute aber nicht vor Aberglauben und Hexenwahn. Hinter vielem witterte man die bösen Absichten und Manipulationen des Teufels. Und wer verdächtigt wurde, mit diesen finsternen Mächten in Verbindung zu stehen, bei dem sparten die Richter nicht mit der brutalsten Folter, um ihn zur Einsicht zu bringen. Sie meinten dabei, dass diese Qualen weniger schlimm seien als die Höllenqualen, die auf die Uneinsichtigen warteten.

Grosse Aufgaben stellten sich den reformierten Gemeinden im Aargau, als in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts grosse Ströme von Glaubensflüchtlingen hier Zuflucht suchten. Scharenweise flohen Hugenotten aus Frankreich in die reformierten Gebiete der Eidgenossenschaft. Und auch reformierte Waldenser aus dem Piemont fanden hier Zuflucht. Kollekten, die in den Kirchen zugunsten der Flüchtlinge erhoben wurden, erbrachten zum Teil ausserordentlich hohe Summen. Doch unter den Flüchtlingen gab es auch Leute, die sehr tüchtig waren und sich bald eine eigene wirtschaftliche Existenz aufbauten, die auch für die Einheimischen von Nutzen war.

Das 18. Jahrhundert: Die Aufklärung und der letzte blutige Glaubenskrieg

Der tiefe konfessionelle Graben, der die Eidgenossenschaft teilte, zeigte sich auch darin, dass es zwei Kalender gab. Die reformierten Stände hielten am Julianischen Kalender fest, als die katholischen Orte den Gregorianischen Kalender mit seiner verbesserten Zeitrechnung einführten. Als die deutschen protestantischen Fürsten den neuen Kalender annahmen, war das für die Reformierten in der Eidgenossenschaft auch das Signal, ihre Ablehnung der Kalenderreform aufzugeben. Am Silvesterabend des Jahres 1700 gingen Bern und seine Untertanen noch nach dem alten Kalender zu Bett, und als sie am folgenden Morgen erwachten, hatten sie bereits den 12. Jänner. Die Welt ging durch diesen waghalsigen Sprung nicht aus den Fugen, auch wenn man sich kalendermässig den katholischen Nachbarn angepasst hatte.

Das Leben in der Eidgenossenschaft wurde ständig gelähmt durch endlose politische Auseinandersetzungen. Durch einen Gewaltakt suchten Bern und Zürich die unerträgliche Vorherrschaft der katholischen Orte zu brechen. Sie hatten sich sorgfältig auf diese Machtprobe vorbereitet. So kam es am 25. Juli 1712 zur zweiten Schlacht bei Villmergen. Mit dem Sieg in diesem blutigen Kampf konnten die Reformierten die Schlappe ausgleichen, die sie 1531 in der zweiten Schlacht bei Kappel und 1656 im ersten Villmergerkrieg erlitten hatten. Im Friedensvertrag mussten die katholischen Orte den Reformierten in allen Gemeinen Herrschaften die freie Ausübung ihres Glaubens zugestehen. In Baden selber sollte nicht nur ein reformierter Pfarrer Wohnsitz nehmen, es musste dort eine reformierte Kirche gebaut werden. Eine eigentlich

reformierte Gemeinde gab es zwar dort noch nicht. Die Kirche diente den Landvögten und ihren Familien, vor allem aber reformierten Kurgästen als Gotteshaus. Am 1. Juli 1714 wurde diese von den Bernern und Zürichern erbaute Kirche eingeweiht. Sie stand weit vor der Stadt auf freiem Feld, heute steht sie direkt beim Bahnhof. 1741 liess sich im Weiler Dättwil bei Baden die erste reformierte Bauernfamilie nieder. Den Katholiken fiel es schwer, ausgerechnet in Baden eine reformierte Kirche dulden zu müssen, und sie blieben in Zukunft Baden als Tagsatzungsort fern.

Die Predigten, die zu Beginn des 18. Jahrhunderts in den reformierten Kirchen gehalten wurden, waren oft sehr gelehrte und komplizierte Vorträge, die aber kaum geeignet waren, den Menschen wirkliche Nahrung für ihr Inneres zu geben. Mit der Geistesbewegung der Aufklärung wurde die menschliche Vernunft zum Massstab aller Dinge erhoben. Man begann an den starr formulierten Glaubenssätzen zu zweifeln, ja, man fing sogar an, die Bibel kritisch zu hinterfragen. Gleichzeitig wurden die Hexenverfolgungen und die unmenschliche Folterpraxis in Verfall gebracht. Der Mensch solle seine Vernunft richtig gebrauchen und einsetzen, damit er nicht mehr wie ein armer Sünder von Gottes Gnade und Vergebung abhängig sei. Man glaubte an den vom Menschen zu schaffenden Fortschritt und sah im alten Glaubensgut der Kirche etwas, das diesen Fortschritt hemmen könnte. Viele Leute in der Kirche schlossen sich begeistert diesem Glauben an die Vernunft an, während andere den Kampf dagegen aufnahmen, weil sie die Gefahr erkannten, die der Kirche drohte. Durch die Aufklärung begann sie überall an Boden zu verlieren.

Zwei andere kirchliche Bewegungen machten sich in dieser Zeit ebenfalls im Aargau bemerkbar: der von Philipp Jakob Spener begründete Pietismus und die vom Grafen Zinzendorf ins Leben gerufene Herrnhuter Brüdergemeinde. In beiden Bewegungen ging es darum, die Bibel in einer einfachen und zu Herzen gehenden Weise auszulegen und den Glauben als ein persönliches Verhältnis zu Jesus, dem Gekreuzigten und Auferstandenen, zu pflegen. Die Predigten wurden volkstümlich und in einer einfachen und verständlichen Sprache gehalten. Man kam auch unter der Woche zusammen, um miteinander in der Bibel zu lesen, Kranke wurden besucht und den Kindern eine besondere Unterweisung erteilt. Die pietistischen Pfarrer wollten eine Erneuerung der verknöcherten Staatskirche herbeiführen. Sie erfuhren aber bei den offiziellen Stellen schroffste Abweisung und wurden vielfach bekämpft und als Sektierer verschrien.

In Aarau entstand eine Herrnhuter Gemeinde, nach den Ideen Zinzendorfs eine sogenannte Sozietät, d.h. eine innerkirchliche Vereinigung, die sich nicht abspalten, sondern der Kirche helfen wollte, mehr inneres Leben zu gewinnen. Diese Aarauer Sozietät hatte Ausstrahlungen nach Lenzburg und bis ins See- und Wynental, wo es in Menziken heute noch eine kleine Brüdersozietät gibt. Die meisten Brüder mühten sich darum, ihren Mitmenschen die empfangene Liebe Christi glaubhaft weiterzugeben.

In einem Rückblick auf das 18. Jahrhundert stellt Paul Erismann fest:

“Zusammenfassend darf ausgesprochen werden, dass die Landbevölkerung im Aargau dem unverfälschten und als ‘rechtgläubig’ bezeichneten Christentum weithin und unentwegt offen stand und dass sich dabei ein starker Hang zum Mystischen und zu dem, was höher ist als alle Vernunft, kund tat. Hier vermochte die Aufklärung nicht viel auszurichten. Dafür gewann sie sich in unseren kleinen, jedoch geistig regsamen Städten nicht wenig Mitläufer, von denen schliesslich die allerkühnsten mit dem Gedanken zu spielen begannen, der angestammten Obrigkeit die Gefolgschaft aufzusagen, indes die Landschaft, unbekümmert um die mächtigen Zeitströmungen, den Gnädigen Herren nach wie vor ergeben war. Der neue Kanton Aargau erregte denn auch gleich von Anfang an das Misstrauen der Bauern und wurde von ihnen rasch als ein Kind der Aufklärung erkannt.” (a.a.O. S. 103 f.).

Das 19. Jahrhundert: Kirche im neuen Staat Aargau

Politische Wortführer in der Zeit der Helvetischen Republik stammten aus dem Aargau. Ihren Vorstellungen hätte ein Staat ohne Kirche entsprochen. Gottesdienste sollten nur noch unter Polizeiaufsicht erlaubt sein. Es war das Verdienst von Philipp Albert Stapfer, dass die Kirche zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht einfach zerstört wurde. Der im Jahr 1803 gebildete Kanton Aargau erhielt unter seinem Einfluss eine Staatskirche. Dabei wurde die reformierte Kirche stärker mit dem Staat verbunden als die katholische. Nach altem bernischen Muster machte sich der damals mehrheitlich katholische Regierungsrat des Kantons zur obersten Kirchenbehörde für die Reformierten und wählte die Pfarrer, die Beamte des Staates waren. Sie hatten Verantwortung in Kirche, Schule und Armenpflege, dazu in den Chor- und Sittengerichten.

Ganz genaue Dienstanweisungen erhielten die Pfarrer in den 240 Paragraphen der “Predigerordnung für die reformierte Geistlichkeit des Kantons Aargau” aus dem Jahr 1810. In dieser Ordnung regelte der Staat alles, was die reformierte Kirche betraf. Die Kirche selber und die Kirchgemeinden hatten dazu gar nichts zu sagen. Der Grosse Rat, der Regierungsrat und in den Bezirken die Bezirksammänner leiteten die reformierte Kirche in eigener Kompetenz.

Auf die kirchlichen Überzeugungen und Einrichtungen des katholischen Volksteils nahm der damalige Staat Aargau mehr Rücksicht. Die katholische Kirche wollte sich nicht diesem Staatskirchendenken anpassen. Ihre Pfarrer sollten auch keine Beamten des Staates werden. Quer durch den Aargau zog sich die Grenze zwischen zwei Bistümern. Diese kirchliche Trennung empfand die Regierung als ein Hindernis auf dem Weg zur Einheit des Kantons als Staatswesen. Links der Aare war der Bischof von Basel, rechts derjenige von Konstanz zuständig. Nach einem jahrelangen Hin und Her kam die Bistumsfrage im Jahr 1828 zu einer Lösung, der der Aargau zustimmen konnte.

In der Zeit der “Restauration” (1815 – 1830) wurde im Aargau die Wahrung des konfessionellen Friedens in den Vordergrund gestellt. Nold Halder schreibt in seiner “Geschichte des Kantons Aargau” (Band 1) über diese Epoche:

“Die Regierung unterstützte deshalb alle Bestrebungen, die auf eine Überwindung oder wenigstens auf eine mindere Betonung der kirchenpolitischen und konfessionellen Gegensätze abzielten, und mit Genugtuung wurden stets alle Äusserungen religiöser Toleranz vermerkt. Als eine aargauische Bibelgesellschaft gegründet wurde (1815), lobte der Kleine Rat, dass sie ihren ‘wohlthätigen Endzweck auf beide Religionsbekenntnisse ausdehnt und die beiderseits herrschenden Religionsgrundsätze schonend beachtet’; als in der Kirche von Zofingen ein reformierter und ein katholischer Männerchor gemeinsam das Lied sangen ‘Wir glauben all an einen Gott’ (1829), wurde dies in der ‘Helvetischen Gesellschaft’ als eine Überwindung von ‘Kappel’ – wir könnten auch sagen von ‘Villmergen’ – gepriesen.” (S. 286)

Ein Zeichen der beginnenden Toleranz war es auch, dass die katholische Gemeinde Sarmenstorf ihrer ehemaligen Kirchenfiliale Fahrwangen mitten im Winter auf Schlitten zwanzig Baumstämme für den Bau einer reformierten Kirche zuführte, und die reformierte Gemeinde Ammerswil das Holz für den Dachstuhl der katholischen Kirche in Dottikon spendierte. In Aarau sollen zahlreiche Reformierte die Predigten des katholischen Pfarrers Alois Vock besucht haben, da “sein bald kräftiger,

bald blühender Vortrag – mit stentorischer Stimme aus einer breiten, altschweizerischen Mannesbrust oft dem Donner gleich hervortönend – die Zuhörer beider Konfessionen elektrisierte, überzeugte und begeisterte” (Halder, S. 287). Er trat für ein geläutertes Christentum und einen duldsamen Katholizismus in Wort und Schrift ein.

Die Verfassungen von 1803 und 1815 garantierten nur die Kultusfreiheit der reformierten und der katholischen Konfession. Freie Zusammenkünfte von Christen in Form häuslicher Andachten und Bibelstunden wurden nicht geduldet. Sie könnten zur Trennung von der Gemeinschaft der Kirche verleiten. Die Polizei schritt gegen solche Versammlungen ein, wenn Ortsbehörden oder Pfarrer sich beschwerten. Als der Schreiner Heinrich Suter von Suhr 1807 stark besuchte Versammlungen abhielt – er verbreitete vor allem die Gedanken des Grafen von Zinzendorf – wurde er verhaftet und von der Regierung auf seine eigenen Kosten in Königsfelden interniert. Im gleichen Jahr wurde ein Gesetz erlassen “gegen die Sektierer, welche sich der Milizpflicht weigern”. Die bereits erwähnte Predigerordnung von 1810 gab strenge Weisungen gegenüber allem Sektengeist.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde die enge Bindung der Kirche an den Staat etwas gelockert. 1852 erhielten die Kirchgemeinden das Recht, bei einer Pfarrwahl dem Regierungsrat drei Vorschläge zu unterbreiten. 1864 wurde die Volkswahl der Pfarrer eingeführt. 1866 erhielt die reformierte Kirche die Erlaubnis, eine Synode als oberste kirchliche Behörde zu wählen. Diese Versammlung der Abgeordneten aller Kirchgemeinden sollte in Zukunft über die Fragen des kirchlichen Lebens beraten und entscheiden und nicht mehr die staatlichen Behörden.

Die Kantonsverfassung von 1885 strebte eine klare Trennung von Kirche und Staat an. Die Konfessionen sollten ihre Angelegenheiten selbständig ordnen unter einer gewissen Aufsicht des Staates. Die Synoden waren verantwortlich für das, was auf dem Gebiet der Seelsorge, des Gottesdienstes und des kirchlichen Unterrichts zu tun war. Sie beaufsichtigten auch die Amtsführung der Pfarrer. Der erste Schritt, den der Staat tun sollte, war in § 70 der Verfassung umschrieben:

“Die noch in Händen des Staates befindlichen Pfründ- und Kirchengüter sind aus dem allgemeinen Staatsgut auszuschneiden, urkundlich sicherzustellen und besonders zu verwalten.”

1893 erhielten die Kirchgemeinden eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie wurden damit in demokratischer Weise zum tragenden Element, auf dem sich die Landeskirchen aufbauen konnten. Die Mitglieder der Kirchgemeinden wählten nun die Kirchenpflege, den Pfarrer und die Abgeordneten in die Synode. Sie prüften und genehmigten die Kirchenrechnung und fassten Beschlüsse über Bezug und Verwendung der Kirchensteuern.

Das 20. Jahrhundert: Die Trennung von Kirche und Staat

In den Jahren 1905 – 1907 hat der Kanton Aargau die Trennung von Kirche und Staat praktisch durchgeführt und seine Verpflichtungen finanzieller Art gegenüber den Kirchgemeinden und den Landeskirchen abgelöst. Die früher vom Staat übernommenen Kirchengüter wurden an die Kirchgemeinden herausgegeben. Beim Staat war ein sparsamer Finanzminister für diese Ablösung verantwortlich, und die Kirchgemeinden stellten keine übertriebenen Ansprüche. Mit über hundert Kirchgemeinden der römisch-katholischen, der reformierten und der inzwischen entstandenen christkatholischen Kirche wurden entsprechende Verträge abgeschlossen. Jede Kirchgemeinde erhielt ihre Kirche, das Pfarrhaus mit Nebengebäuden und Pfrundland, dazu einen Besoldungsfonds von Fr. 55 000.—, aus dessen Zinsen die Pfarrbesoldung bestritten werden sollte, und ein Verwaltungs- und Unterhaltskapital für die Bestreitung der übrigen Bedürfnisse. Damit waren die Kirchgemeinden finanziell völlig selbständig, und der Staat hatte der Kirche gegenüber keinerlei Verpflichtungen mehr.

Die Verträge, die der Kanton Aargau mit den Kirchgemeinden abgeschlossen hatte, wurden einzeln vom Grossen Rat genehmigt. Obwohl man eine massvolle Lösung gefunden hatte, musste der Kanton recht tief in die Staatskasse greifen: Fr. 6.638.086.— mussten in bar ausbezahlt werden, davon gingen Fr. 3.494.790.— an die reformierten Kirchgemeinden. Der Wert, der in Form von Liegenschaften übertragen wurde, erreichte die Höhe von Fr. 3.435.823.—, davon erhielten die reformierten Gemeinden Fr. 1.689.430.—. Insgesamt hat der Staat Werte im Betrag von Fr. 11.597.673.— herausgegeben und abgetreten. Damit war zwischen Kirche und Staat eine saubere Entflechtung in finanziellen Dingen erreicht.

Nachdem die Trennung von Kirche und Staat im Jahr 1908 ganz abgeschlossen war, dauerte die Anpassung der Kirchenartikel in der Staatsverfassung noch fast zwanzig Jahre. 1927 hiess das Volk neue Kirchenartikel gut. Damit waren die drei Landeskirchen öffentlich-rechtlich anerkannt. Der Staat gab der Erwartung Ausdruck, dass die Kirchen sich demokratisch organisieren und durch das Mittel der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenwahl ihren Mitgliedern eine echte Mitbestimmung möglich machen. Das Steuerrecht wurde den Kirchgemeinden und nicht den Landeskirchen eingeräumt. Damit wollte man einer Zentralisierung der anerkannten Kirchen entgegenwirken. Steuern konnten die Kirchgemeinden für die Erfüllung ihrer "Bedürfnisse" und derjenigen der Landeskirche erheben. Die neue Kantonsverfassung sagt etwas klarer: "Für die Erfüllung *kirchlicher Aufgaben* können die Kirchgemeinden von ihren Angehörigen Steuern erheben."

In seiner "Kirchenkunde der reformierten Schweiz" schrieb C. Stuckert bereits im Jahr 1910: "Sehr beachtlich ist die reinliche Art, wie der Staat Aargau seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Kirchen abgelöst hat." Im Verfassungsrat, der die neue Kantonsverfassung des Kantons Aargau in den Jahren 1972 – 1980 beraten hat, wurde festgestellt: "Es ist erstaunlich und erfreulich zugleich, wie gut es im Kanton Aargau nach den äusserst heftigen konfessionellen Auseinandersetzungen des vergangenen Jahrhunderts gelungen ist, im Verhältnis zwischen dem Staat und den Kirchen wie auch unter den verschiedenen Konfessionen eine Entspannung zu erreichen. Dazu haben die Revision der Verfassungsartikel über das Kirchenwesen in den Jahren 1885 und 1927 wesentlich beigetragen. Das geltende kirchenpolitische System im Kanton Aargau hat sich bis heute gut bewährt" (Schlussbericht der Sachkommission 7 des Verfassungsrates, S. 13).

Die neue Kantonsverfassung vom 25. Juni 1980 hat die Kirchenartikel von 1927 im wesentlichen beibehalten. Neu ist die Bestimmung: "Der Grosse Rat kann weitere Kirchen- und Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkennen" (§ 109). Damit wurde eine Öffnung gegenüber den früher recht massiv bekämpften Freikirchen sichtbar gemacht.

Von der Staatskirche zur Landes- oder Volkskirche

Bis ins 19. Jahrhundert bestand der Schwerpunkt der kirchlichen Tätigkeit in der reformierten Kirche in den von den Prädikanten gehaltenen Predigten, die das einfache Volk kaum ansprachen. Vernunftgemässe Tugendlehre und staatserhaltende Pflichterfüllung waren die Hauptthemen; eine zu Herzen gehende Glaubenslehre, die den Menschen inneren Halt und Geborgenheit vermittelte, fehlte fast ganz. Echte Frömmigkeit fanden die Leute in den privaten Zusammenkünften, die von den Pietisten, den Herrnhutern und anderen Gruppen gepflegt wurden. Aber auch in den Kirchen begannen einzelne Pfarrer die Zuhörer zur Umkehr und zur persönlichen Zuwendung zu Jesus aufzurufen, so auf dem Staufberg der junge Vikar Jakob Ganz, der wegen des grossen Zulaufs zu seinen Predigten des Kantons verwiesen wurde. Aufsehen erregten auch die erwecklichen Predigten der Baronin Juliana von Krüdener, die auf Schloss Liebegg zu Gast weilte und einige Zeit im Bezirk Kulm wirkte. Sie begegnete dabei dem greisen Pestalozzi, den sie einen "Engel der Wohltätigkeit" nannte, der allerdings sein Herz noch nicht Jesus Christus übergeben habe.

Die aargauische Bibelgesellschaft sorgte dafür, dass jedem Ehepaar bei der Trauung eine Bibel überreicht wurde, so dass Bibeln und Andachtsbücher in den Familien Eingang fanden. Die Basler Missionsgesellschaft lud hin und her in den landeskirchlichen Gemeinden zu Versammlungen ein, die der Vertiefung des Glaubens und der Weitung des Horizontes bis zu den überseeischen Missionsgebieten dienten. Im Jahr 1828 reisten die ersten vier Basler Missionare nach der Goldküste aus, um den Menschen, die unter den Grausamkeiten des Sklavenhandels und des ganzen Kolonialismus schwer gelitten hatten, die Liebe Christi persönlich zu bezeugen. Unter diesen ersten vier Afrikamissionaren war auch ein Aargauer, Johann Gottlieb Schmidt aus Aarburg. So haben reformierte Gemeinden im Aargau sehr früh angefangen, die Arbeit der Basler Mission tatkräftig mitzutragen.

Die im letzten Jahrhundert aufkommende Industrialisierung schaffte neue Probleme. Nicht nur Erwachsene, sondern auch viele Kinder mussten unter unmenschlichen Bedingungen in den Fabriken arbeiten. Die Pfarrer Johannes Rohr auf Staufberg und Albrecht Kaiserysen von Holderbank wandten sich 1824 in zwei Denkschriften an die Regierung mit dem dringenden Ersuchen, dem Missbrauch der Kinder in den Fabriken einen Riegel zu schieben: "Es sei keine Seltenheit, Knaben und Mäd-

chen unter den Fabrikkindern anzutreffen, die im Alter von 16 und 17 Jahren kaum die Grösse von Kindern von neun bis zehn Jahren erreichten. Ihre Gesichtsfarbe sei schlecht, die übermässige Anstrengung zehre alle Kräfte auf. Es wachse eine Menschenklasse heran, am Leib entartet, an Geist und Herz verstimmt.”

Pfarrer Johann Rudolf Müller aus Hirschthal setzte in Densbüren die Rodung eines ganzen Berghanges durch, um während der letzten Hungersnotzeit nach der Mitte des 19. Jahrhunderts vermehrte Anbauflächen bereitzustellen. Zur Bekämpfung des Branntweinmissbrauchs gründete er mit dem Arzt Dr. Amsler in Schinznach-Dorf die Weinbaugesellschaft Aaretal. Später wurde er der Erbauer und erste Direktor der Strafanstalt Lenzburg. Als solcher setzte er – seiner Zeit weit vorausseilend – die Berufsausbildung der Gefangenen und damit ihre Rückgliederung in die Gesellschaft durch. Er musste allerdings erleben, dass es gefährlich ist, zu früh recht zu haben, und wurde deshalb als Direktor der Strafanstalt bald wieder entlassen.

Ein Aufbruch in der Theologie des 20. Jahrhunderts hatte seine Wurzeln in zwei Aargauer Pfarrhäusern, nämlich in Safenwil, wo Karl Barth von 1911 bis 1921 wirkte, und in Leutwil, wo Eduard Thurneysen 1914 seine Tätigkeit begann. Die beiden Pfarrer pflegten einen regen Austausch, um in einer neuen Weise die biblische Botschaft für den Alltag auszulegen. Meist legten sie den weiten Weg zu Fuss zurück. Karl Barth besass allerdings als einer der ersten Pfarrer im Kanton auch ein Velo. Er schrieb später:

“So wurde das heute vom Erdboden verschwundene alte Pfarrhaus in Leutwil zum Schauplatz unzähliger Gespräche über die Führung unseres Amtes, insbesondere über unsere Predigten und insgesamt über die Kirche und ihre Aufgaben in der Welt. Wie gross der Wechsel aller Dinge war, der sich eben vorbereitete, wussten wir nicht. Wir wussten nur, dass wir nach entscheidenden, nach verbindlichen, nach substantielleren Worten suchen mussten, als die, die wir rings um uns her hörten.” (Busch, S. 85).

Karl Barth wurde durch seinen Kommentar zum Römerbrief weit über die Grenzen des Aargaus hinaus bekannt. So kam er als Professor nach Deutschland, wo er in Göttingen, Münster und Bonn wirkte und als einer der ersten die Gefährlichkeit des Nationalsozialismus durchschaute und verurteilte.

Nicht nur das Wirken der Pfarrer, sondern ein vielfältiger Aufbruch der Gemeindeglieder als Ausstrahlung der neueren theologischen Arbeit,

hat das Gesicht der reformierten Kirche in den letzten Jahren bestimmt und verändert. Nach der sachlich durchgeführten Trennung vom Staat war die Kirche auch ganz frei, die Akzente dort zu setzen, wo es ihr nach der biblischen Botschaft geboten schien. Dieser ganze Wandel lässt sich an den Änderungen der “Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau” ablesen. Die erste Kirchenordnung stammte vom 20. Februar 1896. Sie war noch ganz ein Kind der allein auf den Pfarrer ausgerichteten “Predigerordnung” von 1810. Die zweite Kirchenordnung, die nach der Annahme der neuen Kirchenartikel in der Staatsverfassung (1927) erarbeitet wurde, und die auf den 1. Januar 1934 in Kraft trat, nennt als Aufgaben der Kirche “Predigt und Unterricht, Seelsorge, Taufe und Abendmahl, christliche Liebestätigkeit und Missionsarbeit”.

Das ganze Leben der Gemeinde wird aber nach wie vor unter dem Stichwort “Das Pfarramt” in 64 Paragraphen umschrieben. Ganz am Rand erscheint die Möglichkeit, die Tätigkeit des Pfarrers durch die Anstellung von Diakonen zu ergänzen. Grösseren Gemeinden wird sogar die Schaffung von Kirchgemeindehäusern empfohlen, um ausser den Gottesdiensten verschiedenste weitere, die Gemeinschaft fördernde Veranstaltungen durchführen zu können. Diese Kirchenordnung hinderte die Kirchgemeinden und die Landeskirche nicht, ihre Tätigkeit zu vertiefen und auszuweiten. Auf Antrag des Dekanats Lenzburg beschloss die Synode in der Mitte der fünfziger Jahre, dass eine neue Pfarrstelle geschaffen werden könne, wenn auf einen Pfarrer mehr als 2000 – und nicht wie bisher mehr als 3000 – Kirchgemeinde-Angehörige entfallen. Dieser Beschluss führte zu einer deutlichen Vermehrung der Pfarrstellen. Die eingetretene Entwicklung des kirchlichen Lebens fand dann ihren Niederschlag in der heute geltenden Kirchenordnung vom 22. November 1976.

Jetzt versteht sich die Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau als “ein Glied der einen und weltweiten Christenheit”. Darum weist sie auf ihre Zugehörigkeit zum Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund und zum Reformierten Weltbund, aber auch auf ihre Verbindung zum Ökumenischen Rat der Kirchen hin. Sie ist in ökumenischer Gesinnung bereit zum Gespräch und zur Zusammenarbeit mit allen christlichen Kirchen. Ihren Auftrag sucht sie zu erfüllen durch “Gottesdienst, Seelsorge, Unterricht, Erwachsenenbildung, Diakonie, Mission und Mitarbeit an gesamtkirchlichen Aufgaben”.

In 75 Paragraphen ist vom "Leben der Gemeinde" und vom Dienst der "Beauftragten der Gemeinde" die Rede. Wichtig ist die freiwillige Mitarbeit der Gemeindeglieder. Zu den geregelten Diensten gehören ausser dem Pfarrer die Gemeindegliederinnen und -helfer und je nach Aufgabenbereich Sozialarbeiter, Diakone und Katecheten. Dazu kommen haupt- oder nebenamtliche Kirchengutsverwalter und Sekretäre, die Sigristen, die Organisten und die Chorleiter. Ausführlich wird auch darauf hingewiesen, dass durch Seelsorge und Diakonie die Botschaft von Jesus Christus den Menschen ganz persönlich nahe gebracht werden soll. Schliesslich wird die soziale Verantwortung der Gemeinde sichtbar, wenn es im Paragraphen 29 heisst:

"Die Gemeinde und ihre Glieder sind durch die Liebe Jesu Christi aufgerufen, an der Lösung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen der Gegenwart mitzuwirken. Sie treten besonders für die Schwachen und Benachteiligten, für Gerechtigkeit und Wahrhaftigkeit in allen Bereichen ein. Sie fördern das Gespräch zwischen gegensätzlichen Gruppen unserer Gesellschaft."

Auch im Abschnitt "Unterricht und Bildung" wird die Ausweitung der Sicht deutlich:

"Die Botschaft der Bibel hilft, das Leben besser zu verstehen und es verantwortlicher zu gestalten. Darum gehören Unterricht und Bildungsarbeit zu den wesentlichen Aufgaben der Gemeinde.

Die Gemeinde fördert und unterstützt die verschiedenen Bildungsbemühungen, wie kirchliche Elternschulung, christliche Unterweisung in Familie, Schule und Kirche und die verschiedenen Formen der Erwachsenenbildung."

Zur Erwachsenenbildung wird im einzelnen noch ausgeführt:

"Die Kirchgemeinde fördert und unterstützt alle Arbeit, die den Erwachsenen eine Vertiefung ihres Glaubens ermöglicht und sie zu kritischer Meinungsbildung und verantwortlichem Handeln im persönlichen Leben, in Kirche und Gesellschaft befähigt."

Im Zusammenhang mit dieser erweiterten Aufgabenstellung für die Kirchgemeinden ist die Entstehung der Reformierten Heimstätte auf dem Rügel zu sehen, die durch die Synode geschaffen wurde. Sie ist ein Arbeitsinstrument der Kirche und ein Ort der Schulung und Besinnung. Dort werden Kurse und Tagungen durchgeführt, um Probleme der Industrie und der Landwirtschaft, die Anliegen verschiedener Schicksalsgruppen (Witwen, alleinstehende und zweite Mütter, Flüchtlinge, Arbeitslose u. a.m.), die Aufgaben in Mission und Ökumene zu bearbeiten und

wichtige Impulse in die Gemeinden ausstrahlen zu lassen. Die Gemeinden finden dort aber auch Unterkunft für eigene Tagungen, Kurse und Ferienwochen. Die Schulung von Kirchenpflegern und Synodalen hat hier ebenso ihren Ort wie die Weiterbildung von Lehrern für den Religionsunterricht in der Schule.

Den Dienst der Verkündigung des Evangeliums in den Gemeinden übernehmen in neuerer Zeit auch Frauen. Zunächst hatten sie nur die Stellung einer Pfarrhelferin. 1963 wurde das volle Pfarramt für die Frauen geschaffen, die nun selbständig in einer Gemeinde arbeiten können. In den Kirchgemeinden konnten schon seit 1949 Frauen in die Kirchenpflegen gewählt werden. 1961 bekamen die Frauen das aktive und passive Wahlrecht in der reformierten Landeskirche. Später kam dazu noch das Wahlrecht für reformierte Ausländer, sofern sie sich fünf Jahre in der Schweiz aufgehalten haben.

Ausblick

Die Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau "versteht sich als eine Kirche, die aus der Reformation des 16. Jahrhunderts hervorgegangen ist. Sie steht zu diesem Erbe, indem sie die Erneuerung nach Gottes Wort als ständige Verheissung Gottes hört und sie als ihre Aufgabe übernimmt". Der Rückblick soll uns Mut machen, auch zukünftige Aufgaben anzupacken. Die Kirchenordnung macht deutlich: Wir brauchen als Christen nicht nur einen Freiraum, in den wir uns zurückziehen können, sondern wir sollen das Evangelium Jesu Christi so erfassen, dass es in unseren Alltag hinein wirksam wird. Die Trennung von Kirche und Staat hat uns die Möglichkeit gebracht, ganz frei in den Strukturen des Alltags im Staat mitzuarbeiten. Als Christen beteiligen wir uns, wenn wir das Christsein ernst nehmen, an den Aufgaben der Bürgergemeinde. Dabei handelt es sich nicht um eine bestimmte Parteipolitik oder um eine alleinseligmachende Ideologie. Es geht auch nicht darum, immer auf der Seite der Mehrheit zu stehen, sondern auf der Seite der Menschlichkeit. Dazu schrieb Karl Barth:

"Die Christengemeinde ist gegründet auf die Erkenntnis des einen ewigen Gottes, der als solcher Mensch und so des Menschen Nächster geworden ist, um Barmherzigkeit an ihm zu tun (Lukas 10, 36 ff.). Das zieht unweigerlich nach sich, dass die Christengemeinde im politischen Raum immer und unter allen Umstän-

den in erster Linie des Menschen und nicht einer Sache sich annehmen wird” (Christengemeinde und Bürgergemeinde, S. 25).

So schauen wir vorwärts, wie es Pfarrer Hans Tanner der Synode im Jahr 1967 zugerufen hat:

“Das Heil kommt allein durch den Glauben und ist die Erfahrung der Güte Gottes und das sichere Wissen von der Versöhnung des Menschen mit Gott durch Jesus Christus in Bethlehem geboren, am Kreuz für die Sünden der Menschen gestorben und als Sieger über Tod und Grab auferstanden, der lebt und in der Kraft des heiligen Geistes wirkt und schafft heute und bis in Ewigkeit. Wichtig ist allein, dass wir im Glauben bleiben und in der Arbeit, die uns aufgetragen ist, nicht müde werden. Wenn wir im Glauben bleiben und wenn jeder an seinem Ort seine Pflicht tut, können uns alle Wirrnisse der Gegenwart und alle Gefahren einer dunklen Zukunft nicht erschrecken.”

Literaturverzeichnis

- Barth Karl, Christengemeinde und Bürgergemeinde, Evangelischer Verlag Zollikon-Zürich, 1946.
- Baumann Max, Ortsgeschichte Windisch, 1983.
- Berner Chorgerichtssatzung 1743.
- Busch Eberhard, Karl Barths Lebenslauf, Verlag Kaiser München, 1976.
- Erismann Paul, Heiliges Erbe, Verlag Sauerländer Aarau, 1953.
- Farner Oskar, Huldrych Zwingli Band 4, Zwingliverlag Zürich, 1960.
- Gautschi Willi, Geschichte des Kantons Aargau 1885 – 1953, Baden Verlag AG, 1978.
- Haas Martin, Huldrych Zwingli, Zwingliverlag Zürich, 1969.
- Halder Nold, Geschichte des Kantons Aargau 1803 – 1830, Verlag zur Neuen Aargauer Zeitung Aarau, 1953.
- Platter Thomas, Lebenserinnerungen, Verlag Gute Schriften Basel, 1969.
- Pfister Rudolf, Kirchengeschichte der Schweiz Band 2, Theologischer Verlag Zürich, 1974.
- Rudolf Max, Ortsgeschichte Birmenstorf, 1983.
- Stahelin Heinrich, Geschichte des Kantons Aargau 1830 – 1885, Baden Verlag AG, 1978.
- Stahelin Rudolf, Huldreich Zwingli Band 2, Verlag Schwabe Basel, 1897.

Stuckert Carl, *Kirchenkunde der reformierten Schweiz*, Verlag Töpelmann Giessen, 1910.

Tanner Hans, *Von der Staatskirche zur Synodalkirche*, Vortrag hgb. vom reformierten Kirchenrat des Kantons Aargau, Aarau, 1967.

Wernle Paul, *Der schweizerische Protestantismus*, 1. Band, *Das reformierte Staatskirchentum und seine Ausläufer*, Tübingen 1923.

Bildernachweis

Abb. 1: Zentralbibliothek Zürich

Abb. 2: Universitätsbibliothek Basel

Abb. 3: Privatbesitz des Verfassers

Fotos und Grafik: Andres Pfister, Basel.



Abb. 4 Kirche Aarau: Taufstein von 1475, im Gebrauch bis 1682 und seit 1939.